



**Merkblatt zur Rauchwarnmelderpflicht
gem. §47 Abs.3 BauO NRW 2018**



© Versandhaus Deutscher Feuerwehrverband GmbH

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Auflage: 1. Auflage 2023

Quellen: Stadt Beckum

Vorwort

Sehr geehrte Vermieter und Mieter,
sehr geehrte Planer und Bauherren,

seit April 2013 gilt auch in NRW die Rauchmelderpflicht für Neubauten, Umbauten sowie Bestandsbauten.

Rauchwarnmelder sind Lebensretter in Gebäuden – vergleichbar mit Sicherheitsgurten, Airbags oder Schwimmwesten in Flugzeugen, Schiffen oder Autos. Kommt es zu einem Schadensfeuer, geht die größte Gefahr nicht vom Feuer selbst, sondern von dem daraus resultierendem Brandrauch aus. Dieser enthält zahlreiche toxische Gase wie Kohlenmonoxid (CO), Chlorwasserstoff (HCl), Blausäure (HCN), Schwefeldioxid (SO₂), Nitrose Gase (NO_x) und viele mehr. Bei dieser Vielzahl an toxischen Stoffen kann umgangssprachlich von einem regelrechten Giftgascocktail gesprochen werden. Durch diesen Giftcocktail verlieren jedes Jahr rund 400 Menschen in Deutschland ihr Leben. Deutlich mehr werden schwer verletzt und tragen teils bleibende Schäden davon. Die meisten Menschen werden dabei in den eigenen vier Wänden von Feuer und Rauch überrascht. Wenn die Bewohner wach und aufmerksam sind, ist ein Brandherd meist schnell entdeckt und es bleiben die entscheidenden Sekunden zur Flucht. Im Schlaf jedoch verteilen sich die Gase geräuschlos und schnell in den eigenen vier Wänden. Bereits geringe Mengen, aufgenommen durch nur wenige Atemzüge, führen hierbei unweigerlich zum Tod.

Vor dieser stillen Gefahr schützen Rauchwarnmelder. Die kleinen und kostengünstigen Geräte warnen mit einem unüberhörbaren Signalton oder anderen Hinweisen, wenn sich Rauch an der Zimmerdecke sammelt. Sie können den Bewohnern so den entscheidenden Vorsprung verschaffen, um sich und andere in Sicherheit zu bringen. In Nordrhein-Westfalen besteht daher seit April 2013 die Pflicht, Rauchwarnmelder in allen Wohnungen anzubringen und zu betreiben.

Das folgende Merkblatt soll Sie bei der Umsetzung der Rauchmelderpflicht sowie bei der Auswahl und Installation der kleinen Lebensretter unterstützen. Wir möchten Ihnen einen Leitfaden an die Hand geben um qualitativ hochwertige Produkte zu finden, die Sie und Ihre Familie, Ihre Mieter oder Ihre Bauherren in einem sicheren Zuhause beruhigt schlafen lassen.

Inhalt

Vorwort	3
Rechtliche Grundlagen	5
Qualitätsmerkmale für Heimrauchmelder	5
Ausstattung der Räume	6
<i>Sonderlösungen für Gehörlose</i>	6
Montage und Wartung	7
Werden Rauchmelder durch die Feuerwehr kontrolliert?	7
Das Warnsignal	8
Muss ich eine Fehlalarmierung bezahlen?	8
Abbildungs-, und Quellennachweis	9

Rechtliche Grundlagen

In der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW 2018) wird die Rauchwarnmelderpflicht wie folgt beschrieben:

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat die unmittelbare besitzhabende Person sicherzustellen, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

(§47 Abs.3 BauO NRW 2018)

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist ein Rauchwarnmelder Teil der Wohnungsausstattung und der Eigentümer, bei Wohnraummietverhältnissen also der Vermieter, für die Ausstattung bzw. Installation zuständig. Der Austausch defekter Rauchwarnmelder erfolgt ebenfalls durch den Eigentümer.

Sind in Wohngebäuden automatische Brandmeldeanlagen oder Gefahrenwarnanlagen in den nach § 49 Abs. 7 BauO NRW 2018 auszustattenden Räumen vorhanden, kann auf eine zusätzliche Installation von Rauchwarnmeldern verzichtet werden.

Qualitätsmerkmale für Heimrauchmelder

Rauchwarnmelder die in Deutschland in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, müssen zunächst einmal mindestens eine CE-Kennzeichnung mit Angabe der nach der Bauproduktenrichtlinie harmonisierten Produktnorm DIN EN 14604 „Rauchwarnmelder“ tragen.

Darüber hinaus empfiehlt sich, um den jährlichen Batterieaustausch zu vermeiden, Rauchwarnmelder zu verwenden die inklusive Batterie eine Lebensdauer von 10 Jahren haben. Diese tragen das zusätzliche Qualitätszeichen „**Q**“.

Neben dem beschriebenen geringeren Wartungsaufwand zeichnen sich die „Q-Rauchmelder“ besonders durch folgende Leistungsmerkmale aus:

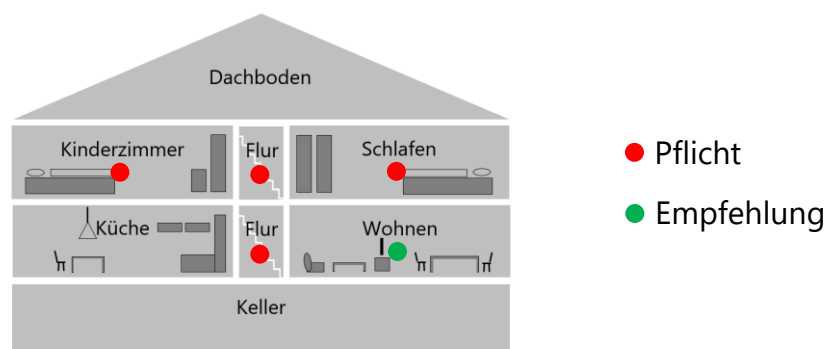


- Geprüfte Langlebigkeit und Reduktion von Falschalarmen
- Erhöhte Stabilität, z. B. gegen äußere Einflüsse
- Fest eingebaute Batterie mit mindestens 10 Jahren Lebensdauer

Ausstattung der Räume

In Nordrhein-Westfalen ist die Ausstattung aller Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen vorgeschrieben. Das Mindestmaß kann durch die Ausstattung weiterer Aufenthaltsräume ergänzt werden.

So empfiehlt es sich Rauchwarnmelder im Wohnzimmer und anderen Aufenthaltsräumen zu installieren. Gerade in den täglichen Wohnbereichen befinden sich zahlreiche elektrische Geräte. Die Erfahrung zeigt, dass auch die heimische Couch gelegentlich zum Schlafen und ruhen genutzt wird. Daher sollten Wohnzimmer oder ähnliche Räume wie ein Schlafräum mit Rauchmeldern ausgestattet werden.



Sonderlösungen für Gehörlose

Für Menschen deren Hörvermögen beeinträchtigt ist, gibt es spezielle Lösungen zur Umsetzung der Rauchmelderpflicht. Die verwendeten Rauchwarnmelder werden hier, in der Regel über ein spezielles Hörgeschädigten- Modul, funkvernetzt. Dieses Modul ist dann in der Lage, den akustischen Alarm auch optisch und/ oder haptisch wiederzugeben. Im Regelfall finden hier Blitzleuchten, Rüttelkissen oder Vibrationsarmbänder Anwendung.

Montage und Wartung

Rauchwarnmelder sind so zu installieren und zu betreiben, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Genauere Angaben zum Standort und Abständen, Montage und Wartung sind aufgrund der Vielzahl an Produkten den jeweiligen Herstelleranweisungen zu entnehmen. Nach diesen Anweisungen können Rauchwarnmelder üblicherweise von Jedermann mit Schrauben, Dübeln oder Spezialklebstoff montiert werden. Eine Fachkraft ist weder für das Installieren noch für das Warten erforderlich.

Die Informationen der Hersteller werden mit den jeweiligen Rauchwarnmeldern geliefert und müssen auch den Mietern bereitgestellt werden. Hierdurch wird der Mieter in die Lage versetzt, die in der Regel jährlich erforderliche Inspektion der Rauchwarnmelder und die Funktionsprüfung der Warnsignale durchführen zu können.

Grundsätzlich gehören Rauchwarnmelder an die Zimmerdecke, da sich heißer Brandrauch zuerst im Bereich der Decke sammelt. Bei offenen Verbindungen innerhalb der Wohnung, wie bei Treppen über mehrere Geschosse, ist mindestens auf der obersten Ebene ein Rauchwarnmelder zu installieren.

Eine feste Installation ist einer losen Bereitstellung (beispielsweise im Regal) dringend vorzuziehen. Nur so wird sicher verhindert, dass ein Rauchwarnmelder funktionslos wird oder verloren geht.

Werden Rauchwarnmelder durch die Feuerwehr kontrolliert?

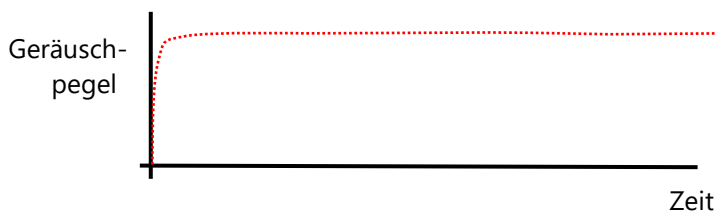
Nein, die Feuerwehr kontrolliert nicht die Einhaltung der Rauchmelderpflicht und übernimmt auch keine Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Verpflichteten, für die Installation sowie für die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder Sorge zu tragen.

Dennoch begehen Sie auch ohne Kontrollen bei Nichteinhaltung einen Rechtsbruch, der neben der Einschränkung von Schadensersatzansprüchen im Brandfall Menschenleben aufs Spiel setzt.

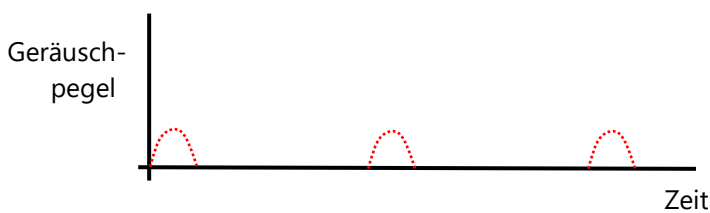
Das Warnsignal

Wenn Sie die vorgeschriebenen Rauchmelder installiert haben, sind diese in der Lage durch einen schrillen Alarmton bei Brandgefahr zu warnen. Die gängigen Rauchwarnmelder geben zwei unterschiedliche Signale aus.

- Ein **durchgängiger Alarmton** wird ausgegeben, wenn es brennt.



- Ein **wiederkehrender Warnton** in längeren Abständen wird ausgegeben, wenn die Batterie/ der Akku seine Leistung verliert.



Muss ich eine Fehlalarmierung bezahlen?

Wenn Nachbarn oder Passanten die Feuerwehr rufen, weil sie einen Rauchwarnmelder hören, der aufgrund eines technischen Mangels oder der Detektion von Staub oder Dampf anschlägt, darf ihre Aufmerksamkeit und Umsicht nicht zu Nachteilen führen. Gemäß §52 Abs.2 Nr.9 BHKG wird Kostenersatz nur von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat, verlangt.

Alarmieren Sie im Zweifel die Feuerwehr!

Abbildungs-, und Quellennachweis

Stadt Nürnberg, Hinweise zur Rauchwarnmelderpflicht für Wohnungen

Vdw Rheinland Westfalen, Leitfaden Rauchwarnmelder

Forum Brandrauchprävention e.V., Flyer - Ein Brand verändert alles

Forum Brandrauchprävention e.V., eBook – Rauchmelder in Haus & Wohnung

VdS, Alles Wichtige über Rauchmelder